

Der Gewässerschutz droht ausgehebelt zu werden

Unsere Gewässer stehen unter grossem Druck. Das ist nicht neu. Dabei spielt auch die Nutzung der Wasserkraft eine grosse Rolle, was den Bund zu der Erstellung eines fünfgliedrigen Sanierungssystems für Wasserkraftanlagen veranlasst hat. Nun aber droht dieses System zu zerfallen und unsere Gewässer massiv an Schutz zu verlieren. Wir wehren uns dagegen. von Antonia Eisenhut

Der ökologische Zustand der Lebensräume von Arten, welche auf Gewässer angewiesen sind, ist notorisch schlecht. Eine erste umfassende Studie, welche die gesetzlich vorgegebenen Kriterien Artenvielfalt, wertvolle und geschützte Lebensräume, Lebensraumstruktur und intakter Wasserhaushalt berücksichtigt, wurde 2015 publiziert¹⁾. Diese kommt zum Schluss, dass nur gerade 3,6 Prozent der Schweizer Fliessgewässer in allen genannten Kriterien den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Auch der Zustand der an Gewässer gebundenen Tier- und Pflanzenarten ist schlecht. Dies ist seit Jahren bekannt und in unzähligen Studien dokumentiert. Ein Grund für den schlechten Zustand unserer Gewässer ist deren Nutzung durch die Wasserkraft.

Der Bund hat den Handlungsbedarf erkannt und ein fünfgliedriges Sanierungssystem für Wasserkraftanlagen erstellt, welches erst bei der Konzessionserneuerung von bestehenden Anlagen vollständig zur Anwendung kommt: Der Ausgleich für Eingriffe in schutzwürdige

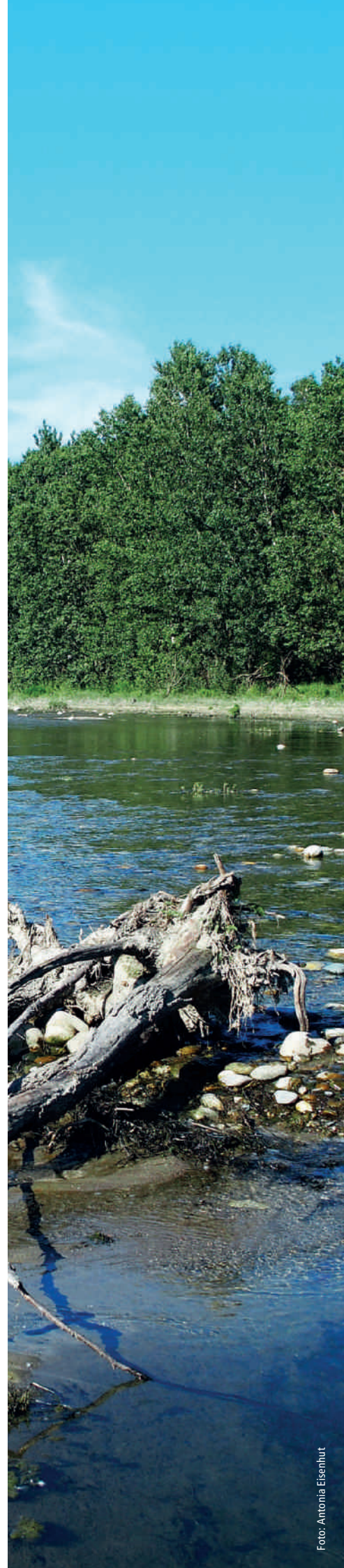
Lebensräume (Art. 18 Abs. 1ter NHG, Natur- und Heimatschutzgesetzes), die Restwassersanierung (Art. 29 ff. GSchG, Gewässerschutzgesetz), die Sanierung Fischgängigkeit (Art. 9 f. BGF, Bundesgesetz über die Fischerei), die Sanierung Schwall/Sunk (Art. 39a GSchG) und die Sanierung Geschiebehaushalt (Art. 43a GSchG).

Angriff auf Ersatz von Lebensräumen

Doch das Sanierungssystem gerät ins Wanken – beginnend mit der Pflicht, bereits zerstörte schützenswerte Lebensräume zu ersetzen. Grundsätzlich gilt im Umweltrecht das Verursacherprinzip: Wer etwas kaputt macht, muss es woanders ersetzen. Viele Wasserkraftkonzessionen wurden vor Jahrzehnten erteilt, als diese Gesetzgebung noch inexistent war. Die wohlerworbenen Rechte schützen die Kraftwerksbetreiber davor, die entsprechenden Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes bereits während laufender Konzession umzusetzen. Bei einer Neukonzessionierung muss heute aber dieser Schritt erfolgen: Die Betreiberin der Anlagen muss abklären, welche schützenswerten Naturwerte in der Ver-

¹⁾ Ernst Basler und Partner (2015): Ausscheidung wertvolle Fliessgewässer. Dokumentation und Karten. Bericht zu Händen WWF Schweiz.

► Wunderschöner Ticino, mit Kiesbänken, Totholz und Auenwäldern.



gangenheit durch den Bau ihrer Anlagen zerstört worden sind und muss diese ersetzen. Eigentlich logisch, nicht?

Der Nationalrat beabsichtigt nun aber eine Änderung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG). Dazu läuft zurzeit eine Vernehmlassung der UREK-N im Rahmen der parlamentarischen Initiative 16.452 «Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung»²⁾ von Albert Rösti, seines Zeichens Präsident des Wasserwirtschaftsverbands und somit Parlamentarier und Lobbyist für die Wasserkraftindustrie in einem. Die Revision will bestehende Wasserkraftwerke bei Neukonzessionierungen dauerhaft aus der Pflicht entlassen, angemessenen Ersatz für bereits erfolgte Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume zu schaffen.

Widerstand gegen Revision

Aqua Viva, BirdLife, Pro Natura und WWF lehnen die Gesetzesrevision vollumfänglich ab³⁾. Die bereits bestehende und etablierte Praxis ist besser, weil sie die schädlichen Auswirkungen der Wasserkraftproduktion bei Konzessionserneuerungen mildert und zur Aufwertung gefährdeter Lebensräume führt. Keine einzige Neukonzessionierung wurde aufgrund der Ersatzpflicht bisher verhindert, es wurden immer sinnvolle Lösungen gefunden. Zudem werden die Gestehungskosten der Wasserkraft durch die Entlassung aus der Ersatzpflicht nicht relevant gesenkt, wie Albert Rösti in der der Revision zugrundeliegenden Parlamentarischen Initiative vermutet. Mehr noch: Die faktische Erlassung der Ersatzpflicht schädigt das Image einer umweltgerechten Wasserkraft.

Die Revision des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte würde zu weiteren massiven negativen Auswirkungen auf die betroffenen Ökosysteme führen. Eingriffe in die Natur, die mit der vormaligen Konzessionsvergabe ausdrücklich nur für eine beschränkte Zeit gestattet wurden, werden ohne Ausgleich dauerhaft zementiert. Die Gesetzesänderung belässt die Schäden durch Wasserkraftwerke an der Natur ohne angemessenen Ersatz. Die Revision vereitelt so auch die Verbesserungsmaßnahmen, die der Bundesrat im Aktionsplan «Strategie Biodiversität Schweiz» bei Konzessionserneuerungen beschlossen hat.

Doch nicht nur aus ökologischer Sicht ist die Revision höchst bedenklich. Auch juristisch ist sie nicht durchdacht. Sie unterläuft die gesetzlich geforderte Rücksicht auf schutzwürdige Lebensräume und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Wie bereits erwähnt, verletzt sie das verfassungsmässig festgeschriebene und umweltrechtlich zentrale Verursacherprinzip, aber auch das Wesen der Sondernutzungskonzessionen an öffentlichen Gütern. Denn die Revision würde den Kraftwerksbetreibern erlauben, das öffentliche Gut Wasser zu nutzen, ohne die teils schwerwiegenden Eingriffe auszugleichen – ein Affront gegenüber allen Bürgern, die sich tagtäglich an Regeln halten und das Gemeinwesen achten. Die Revision verletzt auch das Gebot der Gleichbehandlung von Wasserkraftwerken, denn nach 1985 neukonzessionierte Anlagen mussten bereits angemessenen Ersatz leisten. So würden neuere Anlagen mit den grössten Auswirkungen auf die Natur auf dem Markt bevorteilt. Zudem steht der Gesetzesentwurf im Konflikt mit dem verfassungsrechtlichen Auftrag des Bundes zum Gewässerschutz und würde zu einem grundsätzlichen Konflikt zwischen Naturschutz- und Gewässerschutzaufgaben des Bundes führen. Des Weiteren

²⁾ Vernehmlassungsfrist: 15. Februar 2019

³⁾ Musterstellungnahme unter [stellungnahmen.aquaviva.ch](http://www.stellungnahmen.aquaviva.ch)

ren würde es die Revision den Kantonen verunmöglichen, Wasserkraftnutzer zum Ausgleich bestehender Beeinträchtigungen zur Revitalisierung von Gewässern zu verpflichten. Damit beschneidet die Revision auch die verfassungsmässig gewährte Kompetenz der Kantone, über ihre Gewässer hoheitlich zu verfügen. All diese Widersprüche dürften zu erhöhter Rechts- und Planungsunsicherheit führen.

Interessanterweise entspricht der Wortlaut der parlamentarischen Initiative, welche dieser Gesetzesänderung zu Grunde liegt, 1:1 einer ebenfalls von Albert Rösti 2013 eingereichten Motion (13.3883). Diese wurde damals vom Bundesrat mit folgenden Worten zurückgewiesen: «(...) Auch wenn es zum Teil nicht einfach ist, den Zustand vor dem Bau eines bereits bestehenden Kraftwerks abzuschätzen, sind in der Praxis immer sinnvolle Lösungen gefunden worden. (...) Diese Praxis hat sich seit rund 20 Jahren bewährt und ist vom Bundesgericht verschiedentlich bestätigt worden. Der Bundesrat sieht daher keine Veranlassung, die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen anzupassen.».

Angriff auf Restwassersanierung

Auch der zweite Pfeiler des Sanierungssystems, die Restwassersanierung, steht unter Beschuss. Aufgrund einer erst im Vorabzug vorgestellten Studie des Wasserwirtschaftsverbands mit dem Titel «Energieeinsparungen aus Restwasserbestimmungen – Stand und Ausblick» bezweifelt Albert Rösti in einer im September eingereichten Interpellation, dass die Umsetzung der Energiestrategie 2050 mit den heute geltenden ökologischen Anforderungen möglich sei. Dieser Haltung widerspricht der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 21. November 2018.

Abgestimmt hat das das Volk 2017 grundsätzlich über eine umweltverträgliche Energieversorgung. Trockengelegte Bäche und Flüsse, wie sie in der Schweiz nach wie vor vielfach vorkommen, sind nicht umweltverträglich. Das Volk hat diese Haltung mehrfach bestätigt: 1975 mit der klaren Zustimmung zu einem Verfassungsartikel zur Regelung der Restwassermenge sowie 1992 bei der Abstimmung über das revidierte Gewässerschutzgesetz. Es wäre schön, wenn von der grössten Fraktion im Bundeshaus der Volkswille auch in Naturschutzbelangen respektiert werden würde – mal ganz abgesehen davon, dass Ende 2016 noch immer 25 Prozent der Anlagen ihrer Sanierungspflicht nicht nachgekommen sind und somit während Jahrzehnten fleissig zum eigenen Vorteil zu viel Wasser turbinieren haben.

Die Haltung von Aqua Viva

Aqua Viva sagt: Die wenigen national geschützten Auengebiete machen 0,55 Prozent unserer Landesfläche aus, bieten aber 80 Prozent unserer Tier- und Pflanzenarten ein zu Hause. Diesen Restbeständen gebührt unbedingter Schutz. Die Potentiale für eine umweltverträgliche Energiewende liegen bei der Effizienzsteigerung und bei der Solarenergie, nicht bei der ausgepressten Zitrone Wasserkraft. ♦

